

BVGer D-6486/2011 vom 17. Februar 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-02-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6486_2011

FR: TAF D-6486/2011 du 17 février 2012

IT: TAF D-6486/2011 del 17 febbraio 2012

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist unter anderem zuständig für die Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen des BFM; dabei entscheidet das Bundesverwaltungsgericht auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (vgl. Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31 und 33 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 173.32] sowie Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Auf dem Gebiet des Asyls kann mit Beschwerde die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 1.3

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG oder das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG; Art. 6 und 105 AsylG).

E. 1.4

Auf die frist- und formgerechte Eingabe der legitimierten Beschwerdeführerin ist einzutreten (vgl. dazu Art. 108 Abs. 2 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG sowie Art. 48 Abs.1 VwVG).

E. 2

Im Falle von Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das BFM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 32 - 35 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz des Bundesverwaltungsgerichts grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob das BFM zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. dazu BVGE 2007/8 E. 2.1 mit weiterem Hinweis).

E. 3

Der entscheidrelevante Sachverhalt ist als erstellt zu erkennen und die Vorbringen betreffend eine angebliche Gehörsrechtsverletzung erweisen sich - wie nachfolgend aufgezeigt - als nicht begründet. Die eventualiter beantragte Rückweisung der Sache an das BFM zwecks erneuter Sachverhaltsfeststellung und neuem Entscheid fällt daher ausser Betracht.

E. 4.1

Gemäss der Bestimmung von Art. 34 Abs. 2 Bst. d AsylG - auf welche sich die angefochtene Verfügung stützt - wird auf Asylgesuche in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, welcher für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist.

E. 4.2

Nachdem die Beschwerdeführerin eigenen Angaben zufolge von den Niederlanden ein für sechs Monate gültiges Visa ausgestellt worden ist und sie nach dessen Ablauf von den Niederlanden kommend in die Schweiz eingereist ist, ist nach den Bestimmungen zum Dublin-Verfahren - neben der Dublin-II-VO namentlich die Verordnung [EG] Nr. 1560/2003 der Kommission vom 2. September 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Dublin-II-VO (DVO Dublin) und das Abkommen vom 26. Oktober 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags (Dublin-Assoziierungsabkommen; DAA, SR 0.142.392.68) - grundsätzlich dieser Staat für die Prüfung ihres Asylantrages zuständig. Dem Ersuchen des Bundesamtes um eine Übernahme der Beschwerdeführerin (gestützt auf Art. 9 Abs. 4 Dublin-II-VO) wurde denn auch von den Niederlanden am 15. November 2011 entsprochen, womit die Niederlande ihre Zuständigkeit anerkannt haben. Damit sind die Grundvoraussetzungen für einen Nichteintretensentscheid in Anwendung von Art. 34 Abs. 2 Bst. d AsylG ohne weiteres erfüllt.

E. 4.3

Von der Beschwerdeführerin wird die Zuständigkeit der Niederlande nicht bestritten, jedoch geltend gemacht, ihr Asylgesuch sei mit Rücksicht auf ihre familiären Verhältnisse in Anwendung der humanitären Klausel gemäss Art. 15 Abs. 1 und 2 Dublin-II-VO von der Schweiz zu behandeln. In diesem Zusammenhang ist der Ordnung halber festzuhalten, dass eine Berufung auf diese Bestimmung im Falle der vorliegenden Sachverhaltskonstellation - die Beschwerdeführerin will wegen familiärer Beziehungen in der Schweiz bleiben - nicht möglich ist. Die Bestimmungen in Art. 15 Dublin-II-VO zielen darauf ab, dass ein nach den allgemeinen Bestimmungen der Dublin-II-VO zuständiger Staat einen anderen Mitgliedstaat um die Übernahme einer asylsuchenden Person ersuchen kann, wenn sich aufgrund der familiären Umstände die Behandlung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens durch diesen anderen Staat aufdrängen sollte. Diese Regelung wurde geschaffen, damit nicht durch eine rein buchstabengetreue Anwendung der Dubliner-Zuständigkeitskriterien voneinander abhängige Familienangehörige getrennt respektive von den Mitgliedstaaten nicht wieder zusammengeführt werden. Stellt beispielsweise die Schweiz im Rahmen der Befragung einer asylsuchenden Person fest, dass sich deren gesamte Familie in einem anderen Mitgliedstaat aufhält, und erweist sich diese Person gleichzeitig als besonders verletzlich (im Sinne der in Art. 15 Abs. 2 - 3 Dublin-II-VO genannten Kriterien), so ist die Schweiz berechtigt aber auch gehalten, den an sich nicht zuständigen Mitgliedstaat um eine Übernahme zu ersuchen. Stimmt dieser Staat der Übernahme zu (wozu er gehalten ist, sollten die Voraussetzungen nach Art. 15 Abs. 2 - 3 Dublin-II-VO erfüllt sein), geht die Zuständigkeit von der Schweiz an diesen Staat über und die Person kann dorthin überstellt werden, wenn sie dem zustimmt (vgl. dazu Art. 15 Abs. 1 Dublin-II-VO [letzter Satz]). Für das weitere Verfahren zur Anwendung der humanitären Klausel im zwischenstaatlichen Verkehr ist an dieser Stelle auf die Lehre zu verweisen (vgl. insbesondere Christian

Filzwieser/Andrea Sprung, Dublin II-Verordnung, 3. Aufl., Wien/Graz 2010, Art. 15, S. 118 ff.)

E. 4.4

Art. 15 Abs. 2 Dublin-II-VO stellt demnach für die Beschwerdeführerin keine Grundlage dar, um sich unter Verweis auf ihre familiären Verbindungen einen Aufenthalt in der Schweiz zu erstreiten. Wenn sich Familienangehörige einer asylsuchenden Person in der Schweiz aufhalten, so ist diesem Umstand in Dublin-Verfahren vielmehr durch Ausübung des Selbsteintrittsrechts nach Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-VO Rechnung zu tragen, sollten die diesbezüglichen Anforderungen erfüllt sein (vgl. dazu nachfolgend). So hat es die Schweiz als Aufenthaltsstaat selbst in der Hand, eine Trennung von Familienmitgliedern durch die Ausübung des Selbsteintrittsrechts zu verhindern, wobei der Beurteilungsgegenstand natürlich inhaltliche Parallelen zur Bestimmung von Art. 15 Abs. 2 - 3 Dublin-II-VO aufweist (vgl. Filzwieser/Sprung, K11 [am Ende] und K4 zu Art. 15).

E. 4.5

Nach der Bestimmung von Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-VO kann die Schweiz ein Asylgesuch materiell prüfen, auch wenn gemäss den einschlägigen Kriterien der Dublin-II-VO ein anderer Staat zuständig wäre (Selbsteintrittsrecht). Diese Bestimmung ist nicht direkt anwendbar, sondern kann nur in Verbindung mit einer anderen Norm des nationalen oder internationalen Rechts angerufen werden (BVGE 2010/45 E. 5). Art. 29a Abs. 3 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen (AsylV 1, SR 142.311) sieht vor, dass das BFM aus humanitären Gründen ein Gesuch behandeln kann, auch wenn nach den Kriterien der Dublin-II-VO ein anderer Staat zuständig ist. Es handelt sich dabei um eine "Kann-Bestimmung", die den Behörden einen gewissen Ermessensspielraum lässt und grundsätzlich restriktiv auszulegen ist (BVGE 2010/45 E. 8.2.2). Droht hingegen ein Verstoß gegen übergeordnetes Recht, namentlich ein Verstoß gegen eine zwingende Norm des Völkerrechts, so besteht ein einklagbarer Anspruch auf Ausübung des Selbsteintrittsrechts (BVGE 2010/45 E. 7.2.; Filzwieser/Sprung, K8 zu Art. 3). Erweist sich demnach im Einzelfall, dass durch die Überstellung nach den Bestimmungen der Dublin-II-VO völkerrechtlich geschützte Ansprüche verletzt würden (vorliegend wird eine Verletzung von Art. 8 EMRK behauptet), so muss vom Selbsteintrittsrecht nach Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-VO Gebrauch gemacht werden (vgl. zum Ganzen BVGE 2011/9 E. 4.1).

E. 4.6

Im Rahmen des angefochtenen Entscheides hat sich das BFM vorab mit der Frage der Bestimmung der Zuständigkeit nach der Dublin-II-VO auseinandergesetzt und sich zur Frage eines Selbsteintritts nach Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-VO nicht geäußert. Dies ist aufgrund der Akten nicht zu bemängeln, namentlich ist in diesem Zusammenhang keine Verletzung des Anspruchs auf das rechtliche Gehör ersichtlich, auch wenn die Beschwerdeführerin eine solche geltend macht, weil sie doch gegenüber dem BFM sehr ausführlich über ihre hiesigen familiären Verbindungen berichtet habe. Sie hat sich indes nicht nur zu diesen Verbindungen geäußert, sondern in gleicher Weise auch über ihre familiären Verbindungen in den Niederlanden. Das Bundesamt ist offenkundig vor diesem Hintergrund nicht näher auf die beiderseitigen Beziehungen eingegangen, sondern es hat sich in seinem Entscheid auf die gemäss Art. 9 Abs. 4 Dublin-II-VO relevante Beziehung zu den Niederlanden konzentriert, welche durch die Visa-Erteilung mit sechsmonatigem Aufenthalt im Lande begründet wurde. Nachdem die Beschwerdeführerin in beiden

Ländern in gleicher Weise über familiäre Anknüpfungspunkte verfügt (vgl. nachfolgend), war das Bundesamt nicht verpflichtet, sich dazu gesondert zu äussern. Von der Beschwerdeführerin mag das Fehlen einer diesbezüglichen Auseinandersetzung als Mangel empfunden werden, alleine von daher ist jedoch nicht auf eine Gehörsrechtsverletzung zu schliessen. Nachdem sie vom Bundesamt zu ihren persönlichen Verbindungen sowohl in den Niederlanden als auch der Schweiz befragt wurde, ist auch keine Gehörsrechtsverletzung zufolge ungenügender Sachverhaltsfeststellung ersichtlich.

E. 4.7

Die Beschwerdeführerin verfügt sowohl in der Schweiz (mit zwei Söhnen und einer Tochter) als auch in den Niederlanden (mit einem Sohn) über naheliegende familiäre Anknüpfungspunkte. Anzumerken bleibt dabei, dass sie offenkundig während der letzten Jahre ein von ihren Kindern unabhängiges Leben geführt hat, wie dies unter erwachsenen Familienangehörigen allgemein üblich ist. Vor ihrer Einreise in die Schweiz hat sie während sechs Monaten bei ihrem ältesten Sohn in den Niederlanden gelebt. Nun lebt sie soweit ersichtlich seit wiederum sechs Monaten (...) bei ihrem zweitältesten Sohn. Ein Unterschied in der Qualität der Beziehungen zu ihren Kindern, welchem geradezu völkerrechtliche Relevanz zukommen müsste, ist nicht ersichtlich, zumal die Beschwerdeführerin anlässlich der Gewährung des rechtlichen Gehörs vom 2. August 2011 eine Rückkehr zu ihrem ältesten Sohn durchaus begrüsst hätte. Vor diesem Hintergrund kann kein Anlass zur Annahme bestehen, durch die Wegweisung in die Niederlande würde sie in ihren nach Art. 8 EMRK geschützten Rechten verletzt. Das Beschwerdevorbringen, gerade bei den in der Schweiz ansässigen Kindern handle es sich um ihre Kernfamilie, respektive zu diesen bestehe immerhin eine nahe, echte und tatsächlich gelebte Beziehung, welche nicht getrennt werden dürfe, kann aufgrund der Akten respektive der bisherigen Aufenthaltsdauer bei ihren Kindern von jeweils sechs Monaten nicht überzeugen. So besteht kein Anlass zur Annahme, die Beziehung zum Sohn in den Niederlanden sei bloss minderen Charakters, wogegen die Beziehung zu ihren Kindern in der Schweiz bereits den Charakter eines eigentlichen Abhängigkeitsverhältnisses erreicht habe (vgl. dazu BVGE 2008/47 E. 4.1 [m.w.H.]). Nach dem Gesagten ergibt sich aus Art. 8 EMRK keine Verpflichtung der Schweiz zu einem Selbsteintritt nach Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-VO.

E. 4.8

Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 stellt - wie oben erwähnt (E. 4.5) - die Grundlage dar, um im Einzelfall aus humanitären Gründen vom Selbsteintrittsrecht nach Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-VO Gebrauch zu machen. Damit wird dem BFM die Möglichkeit eingeräumt, um auch ausserhalb von Fällen, wo der Selbsteintritt zur Pflicht wird, aus anderen, weniger zwingenden humanitären Gründen das Ermessen zu Gunsten des Wohls des Asylsuchenden in Form eines Selbsteintritts auszuüben. Durch eine grundsätzlich restriktive Auslegung von Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 wird in der Praxis sichergestellt, dass das Zuständigkeitssystem der Dublin-II-VO nicht unterhöhlt wird (vgl. dazu BVGE 2011/9 E. 8.1 [m.w.H.]). Vorliegend ist keine Konstellation gegeben, die die Ausübung des Selbsteintrittsrechts in Anwendung dieser Bestimmung rechtfertigen könnte. Die Beschwerdeführerin mag durchaus aufgrund ihres Alters zukünftig vermehrt auf familiäre Unterstützung angewiesen sein, was ihren Angaben gemäss wohl der Grund für ihre Ausreise nach Europa gewesen sein dürfte. Diese Unterstützung kann ihr jedoch nicht einzig von ihren in der Schweiz wohnhaften Kindern, sondern auch von ihrem Sohn in den Niederlanden zuteilwerden. Besuchsreisen ihrer Kinder von der Schweiz in die Niederlande dürften dabei problemlos möglich sein, da ihre

Söhne als Schweizerbürger und ihre Tochter als in der Schweiz Niedergelassene in ihrer Reisetätigkeit nicht eingeschränkt sind. Alleine dem Umstand, dass in der Schweiz insgesamt zwei Söhne und eine Tochter, in den Niederlande dagegen nur der älteste Sohn wohnhaft ist, ist keine ausschlaggebende Bedeutung zuzumessen. Im Resultat sind - entgegen den sinngemäss anders lautenden Beschwerdevorbringen - keine besonderen Sachverhaltsumstände ersichtlich, welche eine Behandlung des Asylgesuches der Beschwerdeführerin in der Schweiz geradezu aufdrängen würden.

E. 4.9

Nach den vorstehenden Erwägungen ist der Nichteintretensentscheid in Anwendung von Art. 34 Abs. Bst. d AsylG zu bestätigen.

E. 5.1

Nachdem der Nichteintretensentscheid zu bestätigen ist, entspricht die Anordnung der Wegweisung in die Niederlande der Systematik des Dublin-Verfahrens; die Anordnung der Wegweisung steht im Einklang mit der Bestimmung von Art. 44 Abs. 1 AsylG und ist zu bestätigen.

E. 5.2

Anzumerken bleibt, dass im Rahmen des Dublin-Verfahrens - einem Überstellungsverfahren in den für die Behandlung des Asylgesuches zuständigen Staat - systembedingt kein Raum bleibt für Ersatzmassnahmen für den Wegweisungsvollzug (im Sinne von Art. 44 Abs. 2 AsylG i.V.m. Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]), mithin eine entsprechende Prüfung soweit notwendig bereits im Rahmen des Nichteintretensentscheides stattfinden muss (vgl. vorstehende Erwägungen). In diesem Sinne hat das BFM den Vollzug der Wegweisung in die Niederlande zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erklärt.

E. 6

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 7

Bei vorliegendem Ausgang des Verfahrens wären der Beschwerdeführerin grundsätzlich Kosten aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nach der Gutheissung des Gesuchs um Erlass der Verfahrenskosten (im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG) ist jedoch von einer Kostenaufgabe abzusehen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.